

"Regelungen zur Ermittlung und Handhabung von Lastprofilen"

1. Einspeisung elektrischer Energie bei Standardlastprofilen

- 1.1 Die Einspeisung elektrischer Energie bei der Belieferung von Anschlussnutzern erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber festgelegten Standard-Lastprofile, die das durchschnittliche Verbrauchsverhalten von Anschlussnutzerguppen an charakteristischen Tagen widerspiegeln. Die Standard – Lastprofile werden dem Lieferanten von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Die gemäß den Ziffern 2. und 3. zu ermittelnden Lastprofilwerte gelten als Fahrplanwerte im Sinne des Bilanzkreisvertrages zwischen der Amprion GmbH und dem Bilanzkreisverantwortlichen des Lieferanten.

2. Lastprofilzuordnung

- 2.1 Für unterschiedliche Anschlussnutzerguppen gelten jeweils verschiedene Lastprofile. Die Zuordnung eines Anschlussnutzers zu einer Lastprofilgruppe erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

a) Haushaltbedarf

Haushaltbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke.

Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt.

Haushaltbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen u. dgl.). Falls über die Anlage des Anschlussnutzers mehrere Haushalte versorgt werden, ist die Zahl dieser weiteren Haushalte anzugeben.

Es gilt das Lastprofil H0. Wohnheime gehören ebenfalls zu diesem Lastprofil.

b) Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden, einschließlich des zugehörigen, über denselben Zähler versorgten Haushaltes des Landwirtes. Ziffer 2.1 a), dritter Satz, gilt entsprechend.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, Weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft

einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht und der Pilzanbau.

Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs.1a und des § 51a des Bewertungsgesetzes überschreitet, und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

Es werden folgende drei Lastprofilgruppen unterschieden:

- L0 Landwirtschaftsbetriebe (allgemein)
- L1 Landwirtschaft mit Milchwirtschaft / Nebenerwerbs-Tierzucht
- L2 übrige Landwirtschaftsbetriebe

c) Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bedarf an elektrischer Energie, der nicht Haushaltbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

Es werden folgende 7 Lastprofilgruppen unterschieden:

- G0 Gewerbe allgemein
- G1 Gewerbe mit überwiegendem Verbrauch werktags zwischen 8 und 18 Uhr
- G2 Gewerbe mit überwiegendem Verbrauch in den Abendstunden
- G3 Gewerbe mit durchlaufendem Verbrauch
- G4 Läden, Friseure
- G5 Bäckereien mit Backstube
- G6 Kirchen

d) Mehrere Bedarfsarten

Werden über die Anlage des Anschlussnutzers mehrere, räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt eine Bedarfsart eindeutig (d.h. $\frac{3}{4}$ des Strombezuges oder mehr) und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, erfolgt eine Zuordnung des gesamten Strombezuges nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart.

Sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Anschlussnutzer eine getrennte Messung und Zuordnung zu den Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

e) Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Kann der Netzbetreiber den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen, so wird der

Strombezug dieser Wärmepumpen der Bedarfsart Wärmepumpe zugerechnet.

Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen (Raumwärmebedarf wird während der Unterbrechungszeiten durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt) darf der Strombezug der Wärmepumpen bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.

Bei Wärmepumpen, die monovalent betrieben werden (Raumwärmebedarf wird allein durch die Wärmepumpe gedeckt) oder die bivalent-parallel zu einer nicht-elektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein. Während der vorgenannten Unterbrechungszeiten darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt werden.

Absatz 1 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen - außer zur Raumheizung - Anwendung, deren Strombezug gemäß Absatz 2 unterbrochen werden kann.

f) *Wärmespeicherstrom*

Voraussetzung für den Bezug von Wärmespeicherstrom ist, dass der Netzbetreiber während der Zeiten niedriger Netzbelastung noch über sonst nicht genutzte, für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen geeignete Kapazitäten im Übertragungs- und Verteilungsnetz verfügt.

Der Anschluss bzw. eine Erweiterung der Wärmespeicheranlagen ist davon abhängig, dass der Anschlussnutzer an den Netzbetreiber zu den Herstellungskosten, der für die Wärmespeicheranlagen bereitzustellende Netzkapazität und der erforderlichen Verstärkung des Hausanschlusses, einen Baukostenzuschuss nach besonderer Vereinbarung zahlt.

Als Wärmespeicheranlagen im Sinne dieses Vertrages gelten nur Anlagen, die den Raumheizungswärmebedarf der Entnahmestelle des Anschlussnutzers ganzjährig decken bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 l haben. Die Wärmespeicher-Raumheizungsanlage ist über eine von Netzbetreiber zugelassene Aufladesteuerung nach DIN 44 574 mit der von Netzbetreiber bestimmten Aufladeparameter zu betreiben.

Voraussetzung für die Verwendung einer Einzählermessung ist, dass mit dem Wärmespeicherstrom nur Haushaltbedarf gedeckt wird, der Anschlussnutzer als nachfolgender Eigentümer oder Mieter des Hauses oder der Wohnung in die Nutzung einer bestehenden Wärmespeicheranlage eintritt und es ihm unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die bestehende Elektroinstallation aufzutrennen, um so die gesonderte Messung des Wärmespeicherverbrauchs zu ermöglichen.

Die elektrische Energie für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen wird dem Anschlussnutzer in den

Freigabestunden, jeweils bis zu 9 Stunden in der Nachtzeit (in der Regel zwischen 20.00 Uhr und 7.30 Uhr) und bei Anlagen mit Einzählermessung sowie mit Tag-Nachladung bis zu 2 Stunden in der Tageszeit, bereitgestellt. Die Verteilung der Freigabestunden auf die angegebenen Zeiträume bestimmt der Netzbetreiber nach den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung.

- 2.2 Für Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z.B. Telefonanlagen, Ampelanlagen) wird der Jahresverbrauch und das Lastprofil vom Netzbetreiber auf Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt, die zugleich der Bilanzierung und der Abrechnung zu Grunde gelegt werden.
- 2.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die zur Zuordnung eines Anschlussnutzers erforderlichen Daten im Einzelfall zu überprüfen und ggf. eine Änderung der Zuordnung vorzunehmen.

3. Lastprofilbestimmung

- 3.1 Ausgangspunkt zur Bestimmung des für einen Anschlussnutzers gültigen Lastprofils ist, das angegebene Basis-Lastprofil gemäß der Einstufung des Anschlussnutzers nach Ziffer 2.1 sowie die VDEW-Veröffentlichung M-24/2000. Die Zuordnung des Anschlussnutzers zu einem Lastprofiltyp erfolgt durch den Netzbetreiber. Zur Skalierung der Basislastprofile legt der Netzbetreiber einen prognostizierten Jahresverbrauch des Anschlussnutzers fest und teilt diesen dem Lieferanten mit. Erscheint der festgelegte Wert dem Lieferanten nicht plausibel (z. B. gemessen am Vorjahresverbrauch), so kann er die Anpassung der Prognose entsprechend des Vorjahresverbrauchs gemeinsam mit dem Netzbetreiber festlegen.
- 3.2 Je Basis-Lastprofil werden die Lastprofile der Anschlussnutzer eines Lieferanten zu einem Teilsummen-Lastprofil zusammengefasst.
- 3.3 Der einzelne ¼-h-Leistungsmittelwert des für die Belieferung der Anschlussnutzer eines Lieferanten je Basis-Lastprofil gültigen Teilsummen-Lastprofils ergibt sich wie folgt:

a) *Haushalte*

Die Jahres-Basisstrommenge beträgt 1.000 kWh/a.

Die einzelnen Basis-Lastprofilwerte eines Kalendertages werden gemäß der Anwendungsrichtlinie des VDEW ermittelt. Hierdurch wird u. a. ein fließender Übergang zwischen den einzelnen Lastprofil-Zeiträumen ermöglicht und dem jahreszeitlichen Einfluss der Temperatur und Helligkeit innerhalb eines Lastprofil-Zeitraumes Rechnung getragen.

Feiertagen wird das Sonntagslastprofil zugeordnet. Als Feiertage gelten Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Him-

melfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, 1. Weihnachtstag und 2. Weihnachtstag.

Dem 24.12. und dem 31.12. wird das Samstagslastprofil zugeordnet, sofern diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.

Die für die Einspeisung relevanten Lastprofilwerte ergeben sich, indem die mit dem vorgenannten Tagesfaktor multiplizierten Basis-Lastprofilwerte mit dem Faktor, der sich aus der Division des Wertes des vereinbarten Jahresstromverbrauchs des Anschlussnutzers und der gemäß Vorstehendem ermittelten Jahres-Basisstrommenge dieses Anschlussnutzers ergibt, multipliziert wird.

b) übrige Anschlussnutzer

Die für die übrigen Anschlussnutzer relevanten Lastprofilwerte ergeben sich analog wie unter a) beschrieben.

Die gemäß Vorstehendem ermittelten Teilsummen-Lastprofilwerte werden aufaddiert. Die so ermittelten ¼-h-Leistungsmittelwerte des Summen-Lastprofils sind auf ganze kW-Werte zu runden.